

# Statuten

## der Ornithologischen Gesellschaft der Stadt Luzern

<b>Name und Zweck der Gesellschaft</b>	<p><b>§ 1</b> Die Ornithologische Gesellschaft der Stadt Luzern dient als Verein nach Art. 60 ZGB gemeinnützigen Bestrebungen. Sie bezweckt die Pflege des Natursinnes im Allgemeinen, die Förderung des Interesses für Vogelkunde und Vogelschutz im Speziellen. Zur Unterstützung dieser Bestrebungen kann sie sich als Sektion schweizerischen Verbänden mit gleichen Zielen anschliessen.</p>
	<p><b>§ 2</b> Zur Erreichung dieses Zweckes dienen: a) Exkursionen, Vorträge und andere Veranstaltungen b) Überwachung und Betreuung ausgewählter Brutvogelpopulationen in der Region Luzern c) Durchführung von Wasservogelzählungen im Luzernerbecken und am Rotsee d) Unterstützung von Reservaten, Naturschutzprojekten und ornithologischen Studien</p>
<b>Mitglieder-Aufnahme</b>	<p><b>§ 3</b> Der Eintritt in die Gesellschaft steht jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden natürlichen und juristischen Person offen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Personen, die sich um die Gesellschaft und deren Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Frei- und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.</p>
<b>Rechte</b>	<p><b>§ 4</b> Die Rechte der Mitglieder: a) Besuch der Veranstaltungen der Gesellschaft b) An der Generalversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme</p>
<b>Pflichten</b>	<p><b>§ 5</b> Die Pflichten der Mitglieder: a) Bezahlung des Jahresbeitrages b) Förderung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Bestrebungen.</p> <p>Für eingegangene Verpflichtungen der Gesellschaft ist nur das Gesellschaftsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.</p>
<b>Austritt</b>	<p><b>§ 6</b> Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres anzuzeigen.</p>
<b>Streichung</b>	<p><b>§ 7</b> Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird als Mitglied gestrichen.</p>
<b>Ausschluss</b>	<p>Ein Mitglied, das die Ehre oder die Interessen der Gesellschaft verletzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat aber das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung, die mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstandsbeschluss aufheben kann.</p>
<b>Rechnungswesen</b>	<p><b>§ 8</b> Das Gesellschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
	<p><b>§ 9</b> 1. Der Gesellschaftsrechnung fallen an Einnahmen zu: a) Jahresbeiträge der Mitglieder b) Beiträge der Behörden c) Vermächnisse, Schenkungen, andere Beiträge d) Zinserträge aus dem Gesellschaftsvermögen</p> <p>2. Der Gesellschaftsrechnung sind zu belasten: a) Ausgaben für die Natur- und Vogelschutzarbeit b) Ausgaben für Veranstaltungen (GV, Exkursionen, Vorträge etc.) c) Kosten für Administration und Publikationen der Gesellschaft d) Unterstützung von Natur- und Vogelschutzprojekten</p>
<b>Organe</b>	<p><b>§ 10</b> Die Organe der Gesellschaft sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren</p>

- § 11**  
**Generalversammlung** Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich im ersten Vierteljahr abzuhalten. Auf Verlangen des Vorstandes oder begründetes Begehren von einem Fünftel der Mitglieder muss innert Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.  
Die Durchführung der Generalversammlung ist vom Vorstand den Mitgliedern durch persönliche Einladung anzuzeigen. Mit dieser Einladung sollen auch die zur Behandlung kommenden Geschäfte bekannt gegeben werden. Über Anträge, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind, darf nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn in der Versammlung dagegen kein Einspruch erhoben wird.
- Die ordentliche Generalversammlung befasst sich mit folgenden Traktanden:
- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, zweier Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson (alle für 2 Jahre)
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes
  - c) Genehmigung der Rechnung
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) Statutenrevision
  - f) Besondere Anträge der Mitglieder, wenn sie mindestens 10 Tage vor einer Generalversammlung dem Vorstand eingereicht worden sind
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
- Die Generalversammlung entscheidet durch einfaches Stimmenmehr, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben (§ 7, § 14 und § 15).
- § 12**  
**Vorstand** Zur Besorgung der statutarischen Geschäfte und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens wird durch absolutes Mehr der Anwesenden ein Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Protokollführer, Kassier, Vogelschutzobmann) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Jedes Vorstandsmitglied ist nur für die ihm selbst zugeteilten oder von ihm übernommenen Verrichtungen der Gesellschaft gegenüber verantwortlich. Die rechtsverbindliche Unterschrift der Gesellschaft führt der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Protokollführer oder dem Kassier kollektiv zu zweien. Der Vorstand legt der Jahresversammlung den Jahresbericht und die Rechnungen vor.
- § 13**  
**Rechnungsrevisoren** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten hierüber schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- § 14**  
**Statutenrevision** Eine Statutenrevision kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- § 15**  
**Auflösung** Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine Generalversammlung, und zwar mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.  
Bei einer allfälligen Auflösung darf das vorhandene Gesellschaftsvermögen nur für ornithologische oder naturschützerische Zwecke verwendet werden.
- § 16**  
Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 19. März 2011 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 23. Februar 2008

Für die Ornithologische Gesellschaft der Stadt Luzern

Der Präsident:  
Dr. Urs Petermann

Die Protokollführerin:  
Helena von Allmen-Wyss